

als an den von der Polizei-Direction genehmigten Aufstellungspunkten, stehen zu lassen;

b) überhaupt haben die Mitglieder der Dienstmann- oder Packträger-Institute und Vereine die erhaltenen Aufträge und übernommenen Dienstverrichtungen ungesäumt und unweigerlich auszuführen, auch soll ein jeder stets ein Exemplar dieses Regulativs und des betreffenden Reglements samt Tarif bei sich führen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsichtnahme vorlegen.

Zuwiderhandlungen können, außer den in der Instruction angedrohten Nachtheilen, auch noch polizeilich mit Geldstrafen bis 5 Thaler, oder entsprechender Gefängnisstrafe geahndet, auch kann je nach Beschaffenheit des Falles die Entlassung des Betreffenden aus der Function als Dienstmann, Packträger u. s. w. verfügt werden.

§ 7. Wird die gänzliche Auflösung eines Dienstmann- oder Packträger-Instituts und Vereins beschlossen, so hat Dies der Vorstand vier volle Wochen vor der beabsichtigten Auflösung bei der Königlichen Polizei-Direction anzumelden.

Die bloße Auskündigung des Dienstverhältnisses aber zwischen dem Vorstande und einem Dienstmann u. s. w. ist der freien Vereinbarung unter den Vertragschließenden überlassen, es müssen jedoch von den Vorständen feste Bestimmungen hierüber in das nach § 2 sub 2. erwähnte Reglement aufgenommen werden.

§ 8. Lohn- und Handarbeiter, welche zu keinem der nach § 1 autorisierten Dienstmann-, Packträger-Institute und Vereine gehören, haben auf die Führung besonderer Vereinsbezeichnung, besonderer (uniformartiger) Bekleidung und besonderer Abzeichen kein Recht; sie sind aber den durch fitten- und verkehrspolizeiliche Rücksichten gebotenen, insbesondere den unter b., c. und d. in § 6 dieses Regulativs gedachten Vorschriften ebenfalls unterworfen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen können mit Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnisstrafe geahndet werden.

§ 9. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. December 1868 in Wirksamkeit.

Dresden, am 21. November 1868.

(Bemerkung. Die biesigen Dienstmann-Institute finden sich im V. Abschn. S. 118 verzeichnet.)

## VI. Dienstboten- und Conditions-Nachweisungsbüreauz betr.

Die Inhaber von Dienstboten- und Conditions-Nachweisungsbüreauz haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebes der K. Polizei-Direction hier von Anzeige zu machen und sind verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen, aus welchen deutlich zu ersehen ist, welche Art von Geschäften und mit welchen Personen, in welcher Weise und gegen welche Gebühren von ihnen ausgeführt worden sind. Der K. Polizei-Direction darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden, wenn Beschwerden oder sonst erhebliche Gründe zu dem Verdachte stattgefunder Unregelmäßigkeiten vorliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften Seiten der fraglichen Geschäftsinhaber zieht Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen nach sich, soweit nicht eine Bestimmung des Strafgesetzbuches

einschlägt. (Vgl. Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung v. 16. Septbr. 1869 u. Regulativ v. 30. April 1865.)

(Anmerkung. Die Inhaber obgedachter Büreauz s. im VI. Abschnitt dfr. Abth.)

## VII. Straßenpolizei.

(Vergl. deshalb auch wohlfahrtspol. Bestimmungen sub B. VIII.)

1) Revidirtes Regulativ über Benutzung öffentlichen Stadtraums zu Privatzwecken vom 31. Juli 1869 (in Gemeinschaft mit dem Stadtrath).

Über die Benutzung öffentlichen Stadtraumes zu Privatzwecken ist im Einverständnisse des Stadtoberordneten-Collegiums und unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde Folgendes bestimmt worden:

§ 1. Wer öffentlichen Stadtraum an Plätzen, Straßen, Wegen u. s. w. vorübergehend zu besonderen Zwecken, namentlich zur Ausstellung, beziehendlich Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen beabsichtigt, hat hierzu, insoweit die Unterhaltung jenes Areals der Stadtgemeinde obliegt, die Genehmigung bei dem Stadtrath nachzusuchen, welcher dieselbe nach zuvor erfolgter Vereinbarung mit der Königlichen Polizei-Direction unter den nachfolgenden Bedingungen ertheilen kann.

§ 2. Dafern dem Gesuche Hindernisse nicht entgegenstehen, erfolgt die Genehmigung gegen eine von dem Ansuchenden zu entrichtende Entschädigung für Platzbenutzung. In Fällen jedoch, wo die Wiederbeschaffung der Platzbenutzung als unabweglich sich darstellt, ist der Stadtrath und beziehendlich selbst die Königliche Polizei-Direction befugt, die Platzbenutzungsgenehmigung wieder zurückzuziehen und die Räumung zu veranstellen.

§ 3. Die Entschädigung für Platzbenutzung ist zu gewähren durch einen wöchentlichen Pachtzins von drei Pfennigen für eine Quadratelle ungepflasterten Weges oder Platzes, fünf Pfennigen für eine Quadratelle gepflasterter Straßen- oder Platzraums.

Die Raumgewährung zur Aufstellung von Schaubuden und dergl. bleibt hiervon ausgeschlossen und jedesmaliger besonderer Vereinbarung vorbehalten.

§ 4. Die Verpflichtung zur Errichtung dieses Platzinnes beginnt mit der Woche, in deren Laufe der Raum zu dem besonderen Benutzungszwecke angewiesen oder belegt, und endigt mit der Woche, innerhalb welcher die Wiederräumung und vollständige Reinigung des Raumes bewirkt worden ist.

§ 5. Der Platznutzer hat sich streng innerhalb der Grenzen des ihm bewilligten Raumes zu halten. Für die Benutzung des von ihm zu unterhaltenden Trottoirs, insoweit sie ihm gestattet worden und, wenn Trottoirs oder besondere Fußwege nicht vorhanden oder weniger als 3 Ellen breit sind, für einen von der Grundstücksfronte an zu bemessenden Streifen dieser Breite hat der Platznutzer Platzzins nicht zu entrichten.

Für Benutzung von Fußwegareal, dessen Unterhaltung der Stadtgemeinde obliegt, ist der in § 3 normierte Platzzins zu erheben.